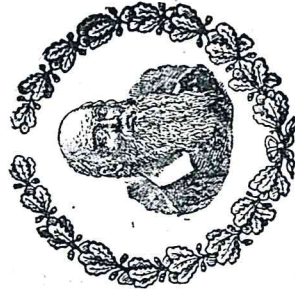


Satzungen

des

Turnvereins „Sohn“



M

Weißenhafel.

Satzungen
des
Turnvereins "Jahn"
zu Weiskirchenhof.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein besteht unter dem Namen Turnverein "Jahn" in Weiskirchenhof und hat den Zweck, die Turnerei in jeder Weise, durch Wort und That zu fördern, Königstreue und vaterländische Gesinnung zu pflegen.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind.

1. Abhaltung regelmäßiger Turnstunden.

2. Gesellige Zusammenkünfte und Turngesang.

§ 3.

Für die Turnübungen und Gesellige Zusammenkünfte treten besondere Anordnungen in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

über die Mitglieder.

§ 4.

Mitglieder des Turnvereins können nur inthe-

scholste Männer und Jünglinge werden, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 5.

Wer Mitglied zu werden wünscht, hat sich beim Turnwart anzumelden und persönlich vorzustellen. Er hat alsdann den Uebungen beizuwohnen und sich mit den Sakungen bekannt zu machen.

§ 6.

Der Name des Angemeldeten wird vom Turnwart auf die im Turnlokal aushängende Tafel geschrieben und findet die Aufnahme der sich Angemeldeten, (welche vom vollendeten 17. bis 25. Lebensjahre nur als aktive Turner aufgenommen werden) nach Verlauf von 14 Tagen, wenn keine Beschwerde beim Vorstand eingegangen, statt.

Bei ältern passiven Mitgliedern entscheidet die Mehrheit Ballotage.

§ 7.

Abgewiesenen steht das Recht zu, sich nach Jahresfrist wieder zu melden.

§ 8.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

1. aktive Mitglieder (Turner.)
2. passive " (gewesene Turner)
3. Ehrenmitglieder.

§ 9.

Zu Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung nur Männer ernannt werden, welche sich um das Turnwesen im Allgemeinen oder um den Verein insbesondere verdient gemacht haben.

§ 10.

Mitgliedschaft nimmt nur Mann ein, dessen Name

17 Jahren als Turnschüler an, um ihnen, ehe sie Mitglieder des Vereins werden, Gelegenheit zum Turnen zu geben.

Diese stehen unter besonderer Leitung des Vorstandes.

§ 11.

Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei. Der Austrittende hat den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen und verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12.

Auf zeitweisen oder gänzlichen Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erkannt werden.

Gründe hierzu sind insbesondere

1. Wiederholt gerügte unanständiges Betragen.
2. Dem Vereine feindselige und nachtheilige Reden und Handlungen.
3. Widersetzlichkeit gegen die Vorstände bei turnerischen Gelegenheiten.
4. Verweigerung des Beitrages.
5. vergeblich gerügte Nachlässigkeit im Besuch der Turnübungen.

a. Erteilung eines Verweises.

b. Ausstoßung aus dem Verein.

§ 13.

Unentschuldig veräumte Turnstunden seitens der aktiven Turner werden mit 20 Bfg. bestraft.

§ 14.

Vereinsmitglieder, welche längere Zeit von hier abwesend (z. B. zum Militär) waren, haben sich

tigen Kassenwart wieder anzumelden, andernfalls sie ihrer Mitgliedschaft als verlustig betrachtet werden.

Dritter Abschnitt.

Vorstand.

Wählbar als Vorstand sind nur Personen, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben.

§ 15.

Der Vorstand hat die Pflicht, das Beste des Vereins gewissenhaft zu wahren, die Ausföhrung aller Satzungen und Beschlüsse des Vereines zu überwachen und das Vermögen desselben zu verwalten.

§ 16.

Die Vorstandswahl kann jedes Jahr nur einmal erfolgen, und hat der Vorstand am Schlusse eines jeden Gemeinjahres über sämtliche Vereinsangelegenheiten Bericht zu erstatten.

§ 17.

Wird gegen ein Vorstandsmitglied Klage erhoben, so ist dieselbe beim Vorstande anzubringen: der Angeklagte hat während der Untersuchung weder Sitz noch Stimme.

§ 18.

Sollte ein Vorstandsmitglied 2 Mägen erhalten, so hat er aus dem Vorstand auszuscheiden, ist jedoch nach einem Jahre wieder wählbar, und muß in jenem Falle zu einer Ersatzwahl geschritten werden, diese gilt indes nur für die Dauer des laufenden Gemeinjahres.

Dem betreffenden Vorstandsmitglied steht die

§ 19.

Der Vorstand besteht aus;

1. dem Gemeinewart und dessen Stellvertreter.
2. dem Turnwart " " "
3. Schriftwart.
4. Zeugwart.
5. Schatzwart.

§ 20.

Der Gemeinewart führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen. Er übernimmt die Leitung der Vorträge und Verhandlungen in den geselligen Zusammenkünften.

Der Turnwart leitet nach der Turnordnung die Turnübungen und die Turnfahrten. Er ernennt die Vorturer und hat für die Ausbildung derselben zu sorgen. Er führt die Gesamtlste der Vereinsmitglieder und die Liste der Turner.

Turnfahrten, welche innerhalb eines Tages abgemacht werden können, bestimmt der Turnwart, größere der Vorstand.

Die ernennten Vorturer bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Der Schriftwart besorgt die schriftlichen Arbeiten und hält die auf den Verein Bezug habenden Schriften in Verwahrung.

Der Zeugwart hat die Instandhaltung sämtlicher Turngerätschaften zu überwachen, im Einverständnis mit dem Turnwart Reparaturen vornehmen zu lassen und zu sorgen, daß die beweglichen Gerätschaften nach dem Gebrauch an den gehörigen Ort gebracht werden. Er führt ein Inventar.

Der Schatzwart hat sämtliche Beiträge pünkt-

die Ausgaben zu befreiten und über Einnahme und Ausgabe gewissenhaft Buch und Rechnung zu führen Von drei zu drei Monaten muß er vor dem Vorstande überörtliche Rechnung ablegen.

Am Ende des Vereinsjahres prüft eine von der Generalversammlung zu ernennende Commission von 3 Mitgliedern die Rechnungsablage, billigt sie nach Nichtigkeitsbefund und legt sie 14 Tage zur beliebigen Einsicht auf.

Viertes Abschnitt.

Hauptversammlung.

§ 21.

Es finden jährlich zwei ordentliche Hauptversammlungen zu gemeinschaftlicher Beratung über die Vereinsangelegenheiten statt.

§ 22.

Alle Gegenstände von allgemeinem Interesse unterliegen der Entscheidung der Hauptversammlung, insbesondere bleiben ihr folgende Rechte ausschließ-lich vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Genehmigung bezüglich Uänderung der Satzungen,
3. Beranstellungen von Schauturnen, Turnfesten und Besuch fremder Turnfeste,
4. Wahl von Abgeordneten zum Schauturnen, und Turnfesten benachbarter Vereine,
5. Zeitweisen oder gänzlichen Ausschluß eines Mitgliedes,
6. Ernennungen von Ehrenmitgliedern.

§ 23.

Die Beschüsse der allgemeinen Versammlung,

Schriftwart und in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu führenden fortlaufenden Protokolle aufgezichnet, den Anwesenden vorgelesen und hierauf von dem Gemeinde= Turn= und Schriftwart unter=zuziehen.

§ 24.

Das Verfahren in der Hauptversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Beitrag.

§ 25.

Der jährliche Beitrag wird beim Beginn des Gemeindejahres und nach Feststellung des Etats be=stimmt und ist in monatlichen Raten zu zahlen.

§ 26.

Mitglieder welche im Laufe des Monats ein=treten, zahlen für diesen, jedoch können Turner, welche mindestens ein Vierteljahr abwesend sind, für die Dauer ihrer Abwesenheit der Zahlung des Beitrags enthoben werden, wenn sie vor ihrer Abreise solches dem Vorstand anzeigen.

§ 27.

Das Eintrittsgeld beträgt für aktive und passive Turner Mk. 3,00

Vom Eintrittsgeld ist jedoch derjenige befreit, welcher nachweist, daß er noch längstens vor einem Jahre mit Ehren aus einem Turnverein geschieden ist, falls nicht festgestellt werden kann, daß er inzwi=schen ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem

§ 28.

Jedes Mitglied ausgenommen Ehrenmitglied, ist zur Zahlung des monatlichen Beitrages verpflichtet, wenn es sich vor Anfang des begonnenen Monats nicht zahlungsmäßig abgemeldet hat.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29.

Bei vorkommenden Festlichkeiten wird ein Komitee von 5 Mitgliedern gewählt, welches in Vereinigung mit dem Vorstande sowohl das Fest zu leiten, wie auch die das Fest betreffenden Anordnungen zu treffen hat.

§ 30.

Der Vorstand ist ermächtigt für außerordentliche Fälle Einladungen ergehen zu lassen, wie sie bei besonderen Gelegenheiten angemessen erscheinen.

§ 31.

Bei Turnfahrten und Festzügen ist den Anordnungen des Turnwarts genau Folge zu leisten und besonders darf ohne dessen Einwilligung keine Trennung stattfinden.

§ 32.

Bei etwaiger Auflösung des Vereins soll das vorhandene Inventar den lezt verbleibenden 5 Mitgliedern anheim fallen.

§ 33.

Abänderung und Zusätze zu diesen Satzungen

können nur dann beschloffen werden, wenn in einer beschlußfähigen Generalversammlung zweidrittel der Anwesenden sich dafür erklären.

Genehmigt durch Beschluß der Generalversammlung.

Weißenhafel, den 15. August 1909

Der Vorstand

des Turnverein „Jahn“
Weißenhafel.